

Auswirkungen eines Flurbereinigungsverfahrens auf Festsetzung des Grundsteuerwerts des betroffenen Flurstückes (Grundsteuerreform)

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Erläuterungen des Finanzministeriums und des Landesamtes für Vermessung bezüglich der Grundsteuerreform sind nachrichtlich dargestellt.

Gemäß Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) werden die Bundesländer ab dem Jahr 2025 die Grundsteuer nach den dort festgelegten neuen Regeln erheben – so auch in Sachsen-Anhalt.

Die Grundsteuer ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz, wie Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, zu zahlen.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken erhalten im **Juni 2022** vom Finanzamt ein Schreiben mit allgemeinen Hinweisen zur Grundsteuerreform sowie konkreten Angaben zu ihrem jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss.

Die Feststellungserklärungen sind elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die elektronischen Formulare werden **ab dem 1. Juli 2022** unter anderem im Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) bereitgestellt. Die elektronische Übermittlung der Erklärung können auch Angehörige übernehmen.

Zur Unterstützung der Steuerpflichtigen werden, neben zahlreichen Informationen und Hilfen seitens der Finanzverwaltung, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte Sachsen-Anhalt ermittelten Bodenrichtwerte und die Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) als flurstücksbezogene Informationen für ihr Grundstück kostenlos bereitgestellt. Diese Daten werden demnächst von einem separaten Auskunftsportale im Internet abrufbar sein. Damit kann dann der erforderliche Erklärungsbogen vollständig ausgefüllt werden.

Informationen zur Grundsteuerreform und zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts stehen bei der Finanzverwaltung unter <https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer/> zur Verfügung. Hier können Sie auch alle Fragen zur Grundsteuerreform stellen.

Auswirkungen eines Flurbereinigungsverfahrens

Neben den zwingend erforderlichen Daten des Grundstückseigentümers zur Festsetzung des Grundsteuerwertes seitens des Finanzamtes ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Entstehung von Beiträgen nach § 19 FlurbG als öffentliche Lasten die Angabe des Flurbereinigungsverfahrens bei einer Betroffenheit des Flurstückes vorzunehmen.

Für die Meldung gegenüber dem Finanzamt können die nachfolgenden kursiv dargestellten Textbausteine genutzt werden.

Das Flurstück (Flurstücksnummer) in der Flur (Flurnummer) der Gemeinde (Gemeindenamen) liegt im Flurbereinigungsverfahren (Verfahrenskennzeichen).

Sollte die vorläufige Besitzeinweisung oder aber Besitzentzug im Verfahrensgebiet bereits angeordnet sein, so ist eine ergänzende Information diesbezüglich erforderlich.

[Optional] Des Weiteren erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung bereits im Verfahrensgebiet.

Der aktuelle Verfahrensstand kann unter [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/Flurbereinigung Landkreis](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/Flurbereinigung_Landkreis) eingesehen werden.